

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29. Juli 2021 erlässt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Oberwölz auf Grundlage der Ermächtigungen des § 1 Abs. 1 Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 – LAG, LGBl. 50/2003 in der gültigen Fassung, und des § 17 Abs 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl I 116/2016 in der gültigen Fassung, folgende

Lustbarkeitsabgabeverordnung der Stadtgemeinde Oberwölz

§ 1 - Abgabenausschreibung, Steuergegenstand

(1) Für die im Gebiet der Stadtgemeinde Oberwölz abgehaltenen Veranstaltungen wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 25.3.2003 über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe (Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 – LAG), LGBl 2003/50 in der gültigen Fassung, eine Lustbarkeitsabgabe eingehoben.

(2) Nachstehende Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs 2 und 3 LAG sind abgabepflichtig:

1. Filmvorführungen
2. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Darbietungen
3. Lichtbilder- (Multimedia-) vorträge
4. Tanzveranstaltungen
5. Vereinsveranstaltungen
6. pratermäßige Veranstaltungen
7. Sportliche Veranstaltungen, insoweit das Vergnügen nicht ausschließlich in der eigenen sportlichen Betätigung liegt
8. Halten (Aufstellung und Betrieb) von sonstigen Spielapparaten gemäß § 1 Abs 1 Z 2 Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014, LGBl. Nr. 100/2014 in der gültigen Fassung
9. Halten von Automaten, die aggressive Handlungen darstellen
10. Erotikveranstaltungen (Striptease, Peepshow, Videopeepshow, table-dancing, Erotikmessen u. dgl.)
11. Showartige Sportveranstaltungen (Berufssportveranstaltungen) und sonstige showartige Veranstaltungen

(3) Veranstaltungen unterliegen der Lustbarkeitsabgabe auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie, Billard, mechanische Spielapparate, Spielautomaten u. dgl.

§ 2 - Befreiungen

- (1) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten, unterliegen gemäß § 1 Abs. 4 LAG nicht der Lustbarkeitsabgabe.
- (2) Wenn der Ertrag einer Veranstaltung gänzlich zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. 194/1961 in der gültigen Fassung, verwendet wird, sind folgende weitere Veranstaltungen von der Lustbarkeitsabgabe befreit:

1. Vereinsfestlichkeiten und sonstige Aktivitäten von Vereinen mit Sitz im Gemeindegebiet, bei denen von den Teilnehmern weder ein Eintrittsgeld oder freiwillige Spenden u. dgl. erhoben werden, noch Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben werden;
2. Veranstaltungen, die von einer nichtgewerblichen ausschließlich der Jugendpflege dienenden Institution hauptsächlich für Jugendliche (Minderjährige) und deren Angehörige dargeboten werden, unter der Voraussetzung, dass der Reinertrag ohne jeden Abzug der Jugendpflege zufließt und bei der Veranstaltung keine alkoholischen Getränke abgegeben werden;
3. Veranstaltungen von gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften, soweit sie von deren Organen abgehalten werden und ausschließlich oder zumindest überwiegend religiösen Zwecken dienen;
4. Sportliche Veranstaltungen aller Art von im Gemeindegebiet ansässigen Amateur-Sportvereinen insoweit, als daran nur deren Mitglieder sportlich mitwirken. Die sportliche Veranstaltung darf nur der Ausübung des Körpersports dienen und nicht mit der Abhaltung von Tanzbelustigungen verbunden sein;
5. im Zusammenhang mit der Jugendpflege im Sinne sportlicher Nachwuchsförderung stehende nur der Ausübung des Körpersports dienende sportliche Veranstaltungen von Sportvereinen mit Sitz im Gemeindegebiet;
6. Veranstaltungen, bei denen die Stadtgemeinde Oberwölz als Veranstalter oder Unternehmer auftritt;
7. jährlich eine, eintägige Veranstaltung des Österreichischen Roten Kreuzes, der Freiwilligen Feuerwehr, der Österreichischen Berg- und Naturwacht;
8. Musik-, Theater- und Tanzaufführungen der Pflichtschulen und des Kindergartens.

§ 3 - Abgabe vom Entgelt

(1) Für die in der Lustbarkeitsabgabenverordnung der Stadtgemeinde Oberwölz in § 1 Abs. 2 Z 10 und 11 bezeichneten Veranstaltungen beträgt die Lustbarkeitsabgabe 25 % vom Entgelt.

(2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zur Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe der Kleidungsstücke oder den Kauf eines Kataloges oder Programms zur Veranstaltung nicht zugelassen werden und die hieraus erzielten Einnahmen dem Veranstalter zufließen.

§ 4 - Abgabe nach Größe des benutzten Raumes und nach der Besucherzahl

(1) Für die in § 1 Abs. 2 Ziff. 1-7 angeführten Veranstaltungen wird die Lustbarkeitsabgabe ausschließlich als Pauschalabgabe festgesetzt. Unterschieden wird hierbei, ob es sich um eine Veranstaltung eines Vereines, eines Gewerbetriebes oder um eine gewerbliche Konzertveranstaltung handelt. Da die Festsetzung der Abgabe nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, wird der Pauschalbetrag unter Bedachtnahme auf die Raumgröße in Verbindung mit der sich daraus ergebenden durchschnittlichen Besucheranzahl wie folgt festgelegt:

Vereine:

Veranstaltungsfläche	Abgabe
Bis 300 m ²	€ 100,00
Bis 600 m ²	€ 120,00
Über 600 m ²	€ 150,00

Besucheranzahl	Abgabe
Bis 150 Personen	€ 20,00
Bis 300 Personen	€ 30,00
Über 300 Personen	€ 100,00

Gewerbebetriebe:

Veranstaltungsfläche	Abgabe
Bis 300 m ²	€ 125,00
Bis 600 m ²	€ 150,00
Über 600 m ²	€ 190,00

Besucheranzahl	Abgabe
Bis 150 Personen	€ 20,00
Bis 300 Personen	€ 30,00
Über 300 Personen	€ 100,00

Gewerbliche Konzertveranstaltungen:

Veranstaltungsfläche	Abgabe
Bis 1000 m ²	€ 100,00
Ab 1000 m ²	€ 150,00

Besucheranzahl	Abgabe
Bis 300 Personen	€ 50,00
bis 600 Personen	€ 100,00
Über 600 Personen	€ 150,00

§ 5 - Abgabe für Automaten

- (1) Für das Halten von
 1. Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparaten, Kegelautomaten, TV- und Videospielapparaten, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat 5,00 Euro, sofern es sich nicht um Automaten, Apparate, Einrichtungen oder Vorrichtungen im Sinne der Z 2 und 3 handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automaten) zu entrichten;
 2. Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten beträgt der Pauschalbetrag je Apparat und begonnenem Kalendermonat 5,00 Euro;
 3. Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch aggressive Handlungen, wie insbesondere Verletzungen oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen Ziele darstellen, beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat 700,00 Euro.
- (2) Wenn die Aufstellung eines Apparates (eines Automaten, einer Vorrichtung) nach dem 15. eines Monats erfolgt oder dessen Aufstellung vor dem 16. eines Monats beendet wird, so ist für diesen Monat die Hälfte der in Abs. 1 genannten Abgabenhöhe zu entrichten. Eine rückwirkende Abmeldung von in Abs. 1 beschriebenen Apparaten (Automaten) ist im Sinne des § 6 Abs. 3 erster Satz LAG abgabenrechtlich nicht wirksam. Im Falle eines Austausches angemeldeter Apparate (Automaten) richtet sich die Abgabepflicht nach § 6 Abs. 3 letzter Satz LAG.

§ 6 – Festsetzung und Entrichtung der Lustbarkeitsabgabe

- (1) Die Lustbarkeitsabgabe im Sinne des § 3 Abs 1 und 2 dieser Verordnung ist eine Selbstberechnungsabgabe; sie ist spätestens am Fälligkeitstag im Sinne des § 6 Abs 1 und 2 LAG in Verbindung mit § 7 LAG unaufgefordert zu erklären und zu entrichten.
- (2) Die Lustbarkeitsabgabe im Sinne des § 4 Abs 1 dieser Lustbarkeitsabgabeverordnung wird innerhalb der Bemessungsverjährungsfrist bescheidmäßig vom Bürgermeister festgesetzt.

§ 7 – Verfahrensvorschriften und Strafbestimmungen

- (1) Das Abgabungsverfahren richtet sich nach der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl 194/1961 in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003.
- (2) Die abgabenrechtlichen Strafbestimmungen richten sich nach § 9 LAG.

§ 8 – Verweise

- (1) In dieser Verordnung angeführte Verweise auf Bundes- und Landesrecht sind – soweit nicht ausdrücklich durch statische Verweise auf Bundes- und Landesrecht anders festgelegt – jeweils als Verweise auf jene Fassung von

Bundes- und Landesrecht zu verstehen, welche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der vorliegenden Lustbarkeitsabgabeverordnung in Geltung steht.

(2) Mit jeder Novellierung der Lustbarkeitsabgabeverordnung sind Verweise auf Bundes- und Landesrecht – soweit nicht ausdrücklich durch statische Verweise auf Bundes- und Landesrecht anders festgelegt – als Verweise auf jene Fassung von Bundes- und Landesrecht zu verstehen, welche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der jeweiligen Novellierung im Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 in Geltung steht.

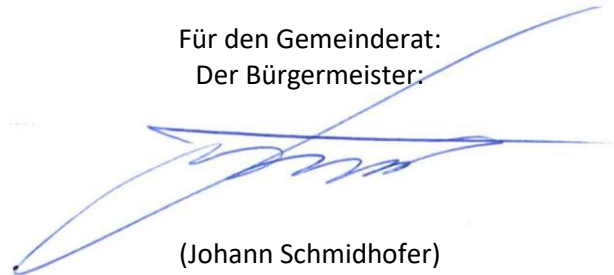
§ 9 – Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Verordnung sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit jenem Monatsersten in Kraft, welcher dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgt; gleichzeitig tritt die bisherige Lustbarkeitsabgabeverordnung vom 01.01.2016 für ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklichte Sachverhalte außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



(Johann Schmidhofer)